Thurgau

Merkblatt zur Steuerbefreiung von kulturellen Organisationen

Ausgangslage

Gemäss dem kantonalen Steuergesetz können kulturelle Organisationen von der Steuerpflicht befreit werden. Dies ist auch die Voraussetzung dafür, dass Gönnerinnen und Gönner respektive Sponsoren solcher Organisationen ihre Unterstützungsbeiträge von der Steuer absetzen können.

Steuergesetz § 75 Abs. 1 Ziff. 7:

„Von der Steuerpflicht befreit sind: [...]
juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die sich im Interesse des Kantons oder im allgemeinen schweizerischen Interesse öffentlichen, ausschliesslich gemeinnützigen, religiösen, wohltätigen, kulturellen, geselligen oder sportlichen Zwecken widmen und keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke verfolgen."

Steuerbefreiung von kulturellen Organisationen

Juristische Personen, welche die genannten Voraussetzungen erfüllen und eine Steuerbefreiung in Anspruch nehmen wollen, müssen beim Departement für Finanzen und Soziales ein Gesuch um Steuerbefreiung einreichen. Das Gesuch hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Ferner sind die folgenden Angaben zu machen respektive Unterlagen einzureichen:

- Bezeichnung der Trägerschaft der juristischen Person
- Nähere Bezeichnung des statutarischen Zwecks
- Modalitäten und Mittel der Zweckerfüllung
- Darlegung der Uneigennützigkeit
- Bekanntgabe des Destinatärkreises (wer profitiert von den Leistungen der Trägerschaft?)
- Exemplar der aktuell gültigen Statuten
- Aktueller Jahresbericht und Jahresrechnung

Das Gesuch ist zu richten an:
Departement für Finanzen und Soziales, Generalsekretariat, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld.

Die Gesuchsbearbeitung und Bewilligung kostet etwa 300 bis 400 Franken.

Steuerbefreite juristische Personen müssen jährlich den Jahresbericht und die Jahresrechnung mit Revisionsbericht zur Prüfung eingeben (gegen eine Bearbeitungsgebühr).

Thurgau

Steuerabzugsmöglichkeiten für Gönner und Sponsoren

Steuerabzugsmöglichkeiten für natürliche Personen

Im Handbuch für die Steuerpraxis des Kantons Thurgau steht: „Freiwillige Zuwendungen an kulturelle Institutionen wie Musikschulen, Kunstvereine, Theater- und Konzertvereine sind vom steuerbaren Einkommen absetzbar. Nicht als freiwillige Zuwendungen gelten hingegen Mitgliederbeiträge und Schulgelder an diese Institutionen.“
Grundsätzlich nicht abzugsfähig sind Zuwendungen an Geselligkeitsvereine wie Musikgesellschaften, Turnvereine usw.

Gemäss § 34 Abs. 1 Ziff. 11 des Steuergesetzes können freiwillige Zuwendungen an juristische Personen , die von der Steuerpflicht befreit sind, von den Einkünften abgezogen werden mit folgenden Einschränkungen:
Die freiwilligen Zuwendungen müssen gesamthaft Fr. 200.– Fr. übersteigen. Bei einem Reineinkommen bis Fr. 80'000.– ist der Maximalbetrag kantonal auf Fr. 8'000.– festgelegt. Wenn das Reineinkommen Fr. 80'000.– übersteigt, können maximal 10% des Reineinkommens abgezogen werden.

Steuerabzugsmöglichkeiten für juristische Personen

Gemäss § 77 Abs. 1 Ziff. 4 des Steuergesetzes können als geschäftsmässig begründeter Aufwand abgezogen werden: „freiwillige Zuwendungen bis zu 20% des steuerbaren Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind“.

Verzeichnis von steuerbefreiten Institutionen

Die kantonale Steuerverwaltung führt ein Verzeichnis von steuerbefreiten Institutionen. Das Verzeichnis gibt Auskunft darüber, an welche Institutionen freiwillige Zuwendungen gesamthaft, zum Teil oder gar nicht abzugsfähig sind. Es kann eingesehen werden auf der Homepage www.tg.ch/steuern („Natürliche Personen“ - „Freiwillige Zuwendungen“)

Sofern eine steuerbefreite Institution mit Sitz im Kanton Thurgau nicht automatisch in diese Liste aufgenommen wird, soll sie sich an den Rechtsdienst der kantonalen Steuerverwaltung richten.